

nach ihrer Ansicht ihr Erbenspruch, den sie nur durch etwaige Felonie verlieren konnten, nicht zu bezweifeln war, betrachteten sie das Verhalten des Königs als reine Usurpation⁶⁴⁾. Dennoch schienen beide auch bei Wahrung ihres vermeintlichen Rechts noch an eine friedliche Beilegung des Konflikts zu glauben und zu hoffen, daß sie den König auf einer persönlichen Zusammenkunft zur Anerkennung ihres Anspruches bringen könnten.

Die fingierte Antwort Adolfs zeigt aber (Nr. II), daß dieser nicht geneigt war, sich auf derartiges noch einzulassen. Eingehend werden in diesem Schreiben die Rechtsgründe für Adolfs Standpunkt dargelegt, die die Forschung bisher zwar zu rekonstruieren suchte, da sie von keiner der bekannten Quellen überliefert werden, ohne daß man aber dazu das ganze in Frage kommende Recht herangezogen hätte. Adolf schreibt, Dietrich und Friedrich seien im Unrecht, wenn sie glaubten, daß Thüringen nach dem Tode des Vaters gemäß Erbrecht an sie fallen müsse; denn nach dem Gesetz könnten Lehen unter Zustimmung des Lehensherren in fremden Besitz übergehen⁶⁵⁾, im Gegensatz zu den eigentlich erblichen Besitzungen, — ganz klar ist hier die Unterscheidung von Lehen und Eigen, d. h. Allodialgut —, die nur mit Zustimmung der Erben vergeben werden könnten. Da der Landgraf Thüringen und Meißen aber vom Reich zu Lehen habe⁶⁶⁾, gehe dieses Gebiet die Söhne nach Erbrecht nichts an⁶⁷⁾ und daher habe Albrecht diese Länder ihm und dem Reich als nach seinem Tode ledig aufgelassen⁶⁸⁾. Er, der König, sei also zu seinen Maßnahmen vollauf berechtigt und werde bei Widersetzlichkeit mit unnachsichtlicher Strenge gegen sie als Rebellen und Verächter des Reiches vorgehen.

⁶⁴⁾ Zu der Betonung des Erbrechtes bei den Wettinern vgl. den Vertrag von 1289 zwischen Albrecht und Friedrich Tuto nach dem Tode Heinrichs d. Erl., obwohl auch das schon dem Reichsrecht widersprach. Ficker, Vom Reichsfürstenstand 1² (1932) 260.

⁶⁵⁾ Hier ist nicht das Heimfallrecht gemeint, sondern die Resignatio. Der Satz entspricht völlig dem geltenden Recht; vgl. C. G. Homeyer, Das System des Lehnrechts (Des Sachsenspiegels zweiter Teil 2, 1844) 245 ff.

⁶⁶⁾ Thüringen und Meißen sind Fahnlehen, Sachsenspiegel, MG. Font. iur. N. S. 1, 144, 62 § 2.

⁶⁷⁾ Das besagen auch die in der Behauptung der Erbllichkeit der Lehen so weit gehenden Consuetudines Feudorum, ed. C. Lehmann 1892, Tit. VI. c. I.

⁶⁸⁾ Albrecht ist also bei der Auflassung der lebenslängliche Besitz zugesagt worden. Zu der Änderung *resignavi* in *resignavit* glaube ich mich berechtigt, da resignare als Terminus nur vom Lehensträger gebraucht wird. Zur Auflassung Homeyer, a. a. O., 426, 499.